

**Satzung**  
**Der Stadt Malchin über die Bildung eines**  
**Behinderten- und Seniorenbeirates**

**Präambel**

Der Beirat besteht aus Bürgern und Bürgerinnen, die sich ehrenamtlich für die betroffenen Menschen, für die Dauer einer Wahlperiode engagieren.

Die Mitglieder müssen Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Malchin sein.

Der Beirat soll dazu beitragen:

- das Selbstbewusstsein der behinderten und älteren Menschen zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern,
- das Leben sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten und
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu *machen*

Der Beirat ist parteipolitisch-, weltanschaulich-, verbandsunabhängig-, und arbeitet nicht mit extremistischen Parteien, Organisationen und Vereinen zusammen.

**§ 1 Aufgaben des Beirates**

Wesentliche Aufgaben des Beirates sind:

1. die Stadt, sowie die Verwaltung in Fragen der Altenarbeit zu beraten,
2. die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme Behinderten, Senioren und Seniorinnenaufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen,
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen einzubringen,
4. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken,
5. Ansprechpartner der Behinderten, Senioren und Seniorinnen zu sein,
6. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange zu leisten.

**§ 2 Rechte und Pflichten des Beirates**

1. Der Beirat soll von der Stadt und der Verwaltung über alle wichtigen und wesentlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen informiert werden.
2. Er berät auf Anforderung die Stadt und die Verwaltung.
3. Der Beirat hat das Recht, Anliegen, welche die Belange der Behinderten,

Senioren und Seniorinnen betreffen an die Stadt, die Verwaltung, heranzutragen.

4. Der Beirat unterstützt Initiativen, Vereine und Verbände bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, zur Entwicklung des sozialen Zusammenhaltes und der Integration der Bürger und Bürgerinnen der Stadt Malchin.

### **§ 3 Zusammensetzung des Beirates**

1. Der Beirat wird für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
2. Die Mitglieder müssen Bürger und Bürgerinnen der Stadt Malchin sein.
3. Nach Beendigung der Wahlperiode führt der vorhergehende Beirat die Amtsgeschäfte bis zur Neukonstituierung weiter.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann ein Nachfolgekandidat berufen werden.

### **§ 4 Konstituierende Sitzung und Geschäftsführung**

1. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Stadtvertretung berufene Mitglieder ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte, zwei gleichberechtigte Vorsitzende.  
eine/n Stellvertreter/in  
eine/n Schriftführer  
eine/n Kassenwart
3. Die Vorsitzenden oder bei Verhinderung seine Stellvertretung, vertreten den Beirat gegenüber der Stadt.
4. Über den gewählten Vorstand ist die Stadt zu informieren.
5. Scheiden mehr als 2 Vorstandsmitglieder vor Ende der Legislaturperiode aus dem Vorstand aus, schlagen die Mitglieder des Beirates den oder die Nachrücker vor, die in den Vorstand, für den Rest der Legislaturperiode kooptiert werden. Die Stadt wird über diese Veränderung informiert.
6. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des Vorstandes und die inneren Angelegenheiten des Beirates.

### **§ 6 Materielle und finanzielle Sicherstellung**

1. Der Behinderten- und Seniorenbeirat Malchin, ist der Stadt Malchin zugeordnet.
2. Für die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz durch die Stadt Malchin.
3. Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Beirates im

- Rahmen der im Haushalt der Stadt Malchin zur Verfügung gestellten Mittel.
4. Die Stadt stellt dem Beirat Räume für Sitzungen und für Sprechstunden sowie Mittel für Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab.....in Kraft.

Malchin ,.....